

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/03/19 Senat-MI-91-028

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1992

Rechtssatz

Aufstellung eines Fahrzeuges zum Halten oder Parken außerhalb der Bodenmarkierung auch dann strafbar, wenn auf Einbahn ein Fahrstreifen von mindestens 2,5 m freibleibt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$